

Ueber die Wahlen der öffentlichen Beamten in repräsentativen Verfassungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542595>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Beschluß, dessen Untersuchung Sie Ihrer Commission übergeben haben, entspricht vollkommen den so eben aufgestellten Grundsätzen.

Der erste und unmittelbare Bezieher einer Einregistrirungsgebühr, durch dessen Saumseligkeit der Staat bestohlen wird, verfällt in eine Geldbuße, die das Doppelte der Gebühr selbst ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ueber die Wahlen der öffentlichen Beamten in repräsentativen Verfassungen.

I.

Es ist ohne Widerrede eine der schwersten Aufgaben in der Staatsverfassungstheorie gute Wahlen zu erhalten. Der alten Republiken (Griechenlands und Roms) unablässiges Bestreben gieng immer dahin, dieselben zu vervollkommen; nur in unsern Zeiten ist man, wie über so manches Wichtige, leicht darüber hinweggeschlüpft, oder besser, man hat den Knoten zerschnitten mit dem Machtspruche: „jeder Bürger kann wählen, jeder Bürger kann gewählt werden,“ ohne sich besonders um das Wie zu bekümmern, das doch die Hauptsache ist. Jenes ist ein allgemeiner Satz, er sagt alles und nichts; — erst durch die Bestimmung des Wie wird ihm die gehörige Modification und Anwendung gegeben. Es wird da eine besondere Rücksicht auf das Eigenthümliche eines Volks, d. i. auf seinen physischen und moralischen Zustand, auf seine Sitten und Gebräuche, auf den Grad seiner Bedürfnisse und seiner Cultur u. s. w. erforderlich. Meines Erachtens bedürfte beinahe jedes (sogenannte freie) Volk einer eigenen Wahlungsweise; wenigstens gilt dieß, dessen bin ich innigst überzeugt, für Frankreich und die Schweiz. Die Franzosen leben weit mehr in Massen beisammen; es ist sonach bei ihnen eine größere Summe an Aufklärung und Licht, und eine geringere an Geradesinn und Rechtschaffenheit als in der Schweiz, wo es keine große Städte giebt, und die kleinen meistens arm an Bevölkerung sind; wo

immer die Mehrheit des Volks zerstreut auf dem Lande, oder in den Gebirgen wohnt, und alle ihre Begriffe sich bloß um ihre größten Bedürfnisse, im ewigen Cirkel herumdrehen. Daher bilden in Frankreich Gewandtheit, verfeinerte Cultur, Kenntnisse und Aufklärung (wahre oder falsche, gründliche oder oberflächliche kommt hier nicht in Anschlag) die Majorität der Nation; (non numero sed pondere) — und bei uns, Geradesinn und Ehrlichkeit. Aus diesem würde ich folgende Maxime abstrahiren: „Die Mehrheit wähle in der Minorität der Nation,“ und die Ernennungen werden gut ausfallen; denn da bei einzelnen Menschen Rechtschaffenheit mit verfeinerter Cultur, und hinwieder Einsichten mit Ehrlichkeit sehr wohl können verbunden seyn, so würde in Frankreich der rechtschaffene Aufgeklärte, und in der Schweiz der aufgeklärte Rechtschaffene, zu den wichtigern Stellen im Staat erhoben werden.

Nun entsteht die Frage, wie man es dahinbringen könne, daß die Mehrheit in der Minorität wähle.

Es ist offenbar, daß man in der Schweiz auf einem andern Wege zu diesem Resultate gelangen muß, als in Frankreich; die Ursachen sind diese: Erstens ist es dem aufgeklärten Mann leichter den rechtschaffenen, als dem bloß rechtschaffenen den aufgeklärten zu erkennen; und zweitens achtet der Aufgeklärte (wäre er auch ein Bösewicht) den Rechtschaffenen immer, und wird gerne ihm seine Geschäfte anvertrauen; aber höchst selten schätzt der bloß Rechtschaffene den Aufgeklärten; es herrscht ein unausstilgbares Mißtrauen von Seiten der Verstandesbeschränktheit gegen Männer von Geist und Einsichten, und ich denke wohl nicht ohne Grund; nur zu oft haben diese, ihre intellektuelle Uebermacht mißbrauchend, jene zu niedrigen Werkzeugen ihrer Willkühr und ihrer Leidenschaften herabgewürdigt. In Frankreich wird es sonach Hauptaugenmerk seyn müssen, die Intrige offenbar schlechter Menschen, so viel möglich bei den Wahlen zu paralyisiren; und bei den unsrigen muß der einsichtslosen Rechtschaffenheit ein Gegengewicht gegeben werden. Hierauf werde ich in einer folgenden Nummer zurückkommen.